

Überblick über die Steuern und Abgaben in der Schweiz

01.01.1997

Die Technisierung unserer Welt ist auch im Abgaberecht nicht vorbei gegangen. Hat es genügt, früher ein guter Handwerker zu sein, so erfordert es heute noch den Kaufmann. Erfolgte 1983 der Lohnausweis mit AHV-Abzug allein, so folgen heute UVG, BVG. Die Gesetzesmaschinerie produziert jährlich eine Vielzahl von Gesetzen. Die Normen des Steuerrechts haben sich, wie die anderer Bereiche der Gesetzgebung, vervielfacht. Die Gesetzesinflation berührt auch das Steuerrecht. Steuern und Sozialversicherungen sind ein komplexes System. Eine wichtige Basis ist die Steuererklärung, welche nicht nur zur Festlegung der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Bundessteuer dient, sondern auch Bemessungsgrundlage anderer Abgaben ist.

I. EINKOMMENSSTEUER

Aufgrund der korrekt ausgefüllten Steuererklärung veranlagt die Steuerverwaltung die Einkommenssteuer. Wesentliche Einkommensfaktoren sind in der Regel Erwerbseinkommen und Vermögensertrag. Das Erwerbseinkommen eines Angestellten geht aus dem Lohnausweis hervor, beim Selbständigerwerbenden aus der Buchhaltung, bzw. Erfolgsrechnung.

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer einen Lohnausweis aushändigen. Ein vollständig ausgefüllter Lohnausweis zeigt das Bruttoeinkommen, die Abzüge der AHV, IV, EO, ALV, UVG und BVG und das steuerbare Nettoeinkommen. Dieses Nettoeinkommen kann vom tatsächlich ausbezahlten Lohn abweichen. Es können noch weitere Abzüge des Arbeitgebers möglich sein für zusätzliche, nicht obligatorische Unfallversicherungen oder Kollektivkrankentaggeld-Versicherungen, welche steuerlich nicht absetzbar sind.

Ist für den Unselbständigerwerbenden die korrekte Lohnbescheinigung bereits nicht einfach, so stellt der steuergerechte Geschäftsabschluss des Selbständigerwerbenden erhöhte Anforderungen. Dieser dient nicht nur zur Bemessung der öffentlichen Abgaben und Steuern. Die meisten Kleinunternehmen erstellen eine Bilanz und Erfolgsrechnung, welche sowohl für die öffentlichen Abgaben als auch für die wirtschaftliche Betrachtungsweise dient (Identische Steuer- und Handelsbilanz). Die Zahlen dieser Bilanz führen zu den Steuerfaktoren, werden aber auch zur Berechnung anderer Kosten herbeigezogen (Haftpflichtversicherungsprämien, etc).

Für die Erstellung eines Geschäftsabschlusses ist eine geordnete Buchhaltung unerlässlich. Diese muss vollständig, klar und wahr sein und insbesondere sollte sie à jour sein. Nur so kommt man zum korrekten Ergebnis. Entspricht die Buchhaltung diesen Voraussetzungen, so bildet sie Grundlage für betriebswirtschaftliche Entscheidungen des Unternehmens und dient zur Gestaltung eines steueroptimalen Geschäftsabschlusses.

Probleme bieten immer wieder die Positionen Warenlager/Warenaufwand, Abschreibungen, Autoaufwand, Personalaufwand, Repräsentations- und Reisespesen, um nur einige Beispiele zu nennen.

II. VERMÖGENSSTEUER

Alle zwei Jahre wird mit einem Vermögensstichtag (jetzt 1.1997) die Vermögenssteuer bemessen. Auch diese Steuer steht in direkter Beziehung zu anderen Abgaben. Das steuerbare Eigenkapital des Selbständigerwerbenden führt bei den persönlichen Beiträgen der AHV als sog. "investiertes Eigenkapital" zu einer Reduktion.

Die Vermögenssteuer ist wie die Einkommenssteuer ein Ertrag der öffentlichen Hand. Neben dem fiskalischen Zweck kann die Steuerverwaltung anhand der Vermögensdeklaration eine Plausibilitätskontrolle des Einkommens durchführen.

III. AHV, IV, EO, ALV

Diese Kürzel heissen:

- Alters- und Hinterbliebenenversicherung
- Invalidenversicherung
- Erwerbsersatzordnung
- Arbeitslosenversicherung

Diese Abgaben sind eine Mischform von Versicherungen und Steuern. Währenddem bei den privaten Versicherungen ein Konnex von Risiko und Leistung besteht in Form einer abgestuften Prämie, ist dies bei der AHV und IV nur im beschränkten Mass der Fall. Ab einem Einkommen von Fr. 71'640.-- ist das rentenbildende Maximum erreicht. Die darüber liegenden Beiträge dienen nicht mehr dem Pflichtigen selber, sondern zur allgemeinen Finanzierung der Altersvorsorge und haben somit Steuercharakter. Weiter ist der erwerbstätige Rentner für sein Fr. 16'800.-- übersteigendes Einkommen ebenfalls AHV-beitragspflichtig, ohne dass sich seine AHV-Rente verbessert. Ähnlich liegt der Fall bei der Erwerbsersatzordnung und der Arbeitslosenversicherung, wobei der Selbständigerwerbende keine Beiträge an Arbeitslosenversicherung entrichtet, aber konsequenterweise auch keine Leistungen beziehen kann.

Beim Lohnempfänger ist der Bruttolohn Basis für die richtige Bemessung der Sozialversicherungsabzüge, wobei beschränkte Spesenvergütungen möglich sind. Für den Selbständigerwerbenden ist wiederum der Geschäftsabschluss massgebend. Insbesondere ist die korrekte Verbuchung der im Geschäft mitarbeitenden Familienmitgliedern, speziell die Ehefrau, zu beachten.

Die Erfassung des Lohnes der Ehefrau bei Mithilfe im Geschäft des Ehemannes hat Konsequenzen beim Doppelverdienerabzug in der Steuerdeklaration und bei den Beiträgen an die berufliche Vorsorge.

Die Beiträge für die AHV, IV und EO betragen für den Selbständigerwerbenden 9.5 % und für den Unselbständigerwerbenden (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) 10.1 %, weil bei der Bemessung der Selbständigerwerbenden die persönlichen AHV-Beiträge nicht als Aufwand zugelassen werden. Die mathematische Berechnung führt zu annähernd gleichen Werten für beide Beitragskategorien.

Der Beitrag für die Arbeitslosenversicherung beträgt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 1,5 %. Ab einem Einkommen von Fr. 97'200.-- bis Fr. 243'000.-- ist ein weiterer Beitrag von 1 % geschuldet, ohne dass diese Salärstufe zum Bezug von Arbeitslosengeldern berechtigt. Auch dieser Beitrag hat somit reinen Steuercharakter.

IV. BVG / UVG

Diese Kürzel heissen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Unfallversicherungsgesetz

Währenddem bei der AHV, IV, EO und ALV staatliche Organisationen mit der Durchführung dieser Gesetze betraut sind, erfolgt beim BVG und UVG dies über private Versicherer unter Aufsicht des Bundes. Risiko und Leistung stehen in einem Konnex in Form einer individuellen Prämie. Es gibt eine sehr grosse Vielfalt in der Ausgestaltung.

Einige Pensionskassen verlangen von ihren Mitgliedern (sprich Lohnempfängern) fixe und andere leistungsbezogene Prämien. Das sog. Beitragsprimat im Gegensatz zum Leistungsprimat. Dies ist der wesentliche Grund, weshalb die volle Freizügigkeit nur schwer realisierbar ist.

Für den Selbständigerwerbenden ist der Geschäftsabschluss auch für das BVG massgebend, Er kann sich dem Vorsorgeplan seiner Mitarbeiter (2. Säule) anschliessen oder sich im Rahmen der gebundenen beruflichen Vorsorge (Säule 3a) versichern. Die steuerliche Grenze für das BVG 3a liegt bei Fr. 28'656.-- oder 20 % des Erwerbseinkommens gemäss Geschäftsabschluss. Aber Achtung; wenn im Rahmen eines Nebenerwerbs (Prüfungsexperte, Verbandskassen, Freizeitjob, etc.) Beiträge an Pensionskassen entrichtet werden und seien diese auch noch so gering, kann dies zur vollständigen Streichung des BVG-Abzuges führen. Sowohl der Abzug für die 2. Säule als auch der Abzug für die Säule 3a können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, aber nur die Beiträge der 2. Säule sind zugleich Aufwand für die Bemessung der persönlichen AHV-Beiträge.

V. Mehrwertsteuer

Die Buchhaltung ist für die Bemessung der Mehrwertsteuer relevant. Massgebend sind die vier Quartalsdeklarationen. In der Kontrolle muss der Jahresumsatz des Geschäftsabschlusses mit dem abgerechneten Umsatz übereinstimmen. Stellt der Revisor Abweichungen fest, meldet er dies der kantonalen Steuerverwaltung, was zu unliebsamen Nach- und Strafsteuern führen kann. Hat sich bis jetzt die Kontrolle durch die Eidg. Steuerverwaltung auf den Umsatz (Warenumsatz) beschränkt, so werden die Beamten bei der Mehrwertsteuer infolge des Vorsteuerabzuges auch den gesamten Aufwand prüfen. Der Geschäftsabschluss wird somit durch die kantonale Steuerverwaltung für die Einkommenssteuer geprüft, sodann folgt die Begutachtung für die direkte Einkommenssteuer des Bundes und zu allerletzt die kritische Prüfung der Eidg. Steuerverwaltung für die Mehrwertsteuer. Aller guten Dinge sind drei.

VI. Eidg. Verrechnungssteuer

Mit der dreifachen Prüfung, bzw. Prüfungsmöglichkeit, ist der Reigen der Abgaben noch nicht abgeschlossen. Die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Verrechnungssteuer und Stempelabgaben, kann ebenfalls untersuchen, ob die Gesetze der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben eingehalten sind. Ein korrekt verbuchter Lohn mit Abführen der Sozialbeiträge kann unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit bei der Verrechnungssteuer zu Problemen führen. So werden überhöhte Saläre, welche eine verrechnungssteuerbelastete Dividendenausschüttung verhindern, nicht toleriert. Die Problemstellung beschränkt sich in der Regel auf Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung und behandelt die Frage, ob die Aufwendungen auch tatsächlich geschäftlicher Natur und angemessen sind.

Schlussbemerkung

Die Vielfalt der kantonalen Steuern und Bundesabgaben ist ein historisch gewachsenes Gebilde mit zahlreichen Verbindungen. Neben den hier kurz dargestellten Zusammenhängen gibt es aus dem Bereich Geschäftseinkommen/Lohneinkommen noch weitere wesentliche damit verbundene Gebiete: Militärversicherung, Taggeldversicherungen, Prämien für Haftpflicht- und andere Versicherungen, Bankkredit, etc. Unser hoch entwickeltes Wirtschaftssystem fordert seinen Verwaltungsaufwand und auch den Obolus an den Fiskus.

Basel, im Januar 1997 Dr. iur- B. Madörin, Treuhandexperte